

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB

zur 2. Flächennutzungsplanänderung Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen

im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Egelsee“

Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen
Oberamteistraße 11
88348 Bad Saulgau

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 4 BauGB

2. Flächennutzungsplanänderung Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Egelsee“

Endfassung vom 13.10.2021

Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Der Gemeindeverwaltungsverband hat in seiner Sitzung am 04.03.2021 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Fl.-Nr. 116/8 (TF), 116/10 und 116/11 (TF), Gmkg. Hochberg zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung Photovoltaik beschlossen.

Anlass der Planung ist die Absicht eines Investors, auf dieser Fläche eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst etwa 1,0 ha. In einem im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Egelsee“ wurde die Erschließung der Flächen und die Maßnahmen zum Ausgleich dargestellt. Die Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage wird von der nördlich der Fläche verlaufenden Kreisstraße K8257 aus über einen bereits vorhandenen privaten Flurweg mit der Flurstücksnummer 116/11 erschlossen.

Da der Geltungsbereich im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt war, wurde der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert um entsprechend ebenfalls ein Sondergebiet für Photovoltaik darzustellen.

Die tatsächlich geplante Anlage ragt über den genannten Geltungsbereich auf dem Gebiet der Stadt Bad Saulgau in das Gemeindegebiet Boms hinein (Flurstück Nr. 37/3, Gmkg. Boms). Daher wurden parallel ein Bauleitplanverfahren in der Gemeinde Boms zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen durchgeführt, um diesen Bereich ebenfalls als Sondergebiet Photovoltaik auszuweisen.

Gesetzliche Grundlage

Die Baurechtschaffung erfolgte auf der Grundlage des Baugesetzbuches.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellte bisher für den Geltungsbereich der Änderung Flächen für die Landwirtschaft dar. Die Fläche wurde in ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik mit Folgenutzung „landwirtschaftliche Fläche“ umgewidmet.

Die 2. Flächennutzungsplanänderung wurde mit Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen 30.11.2021 in der Fassung vom 13.10.2021 festgestellt.

Verfahrensablauf

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeindeverwaltungsverband hat in der Sitzung vom 04.03.2021 die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 11.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht

2. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 17.12.2020 hat in der Zeit vom 22.03.2021 bis 09.04.2021 stattgefunden.

3. frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 17.12.2020 hat in der Zeit vom 15.03.2021 bis 09.04.2021 stattgefunden.

4. Beteiligung der Behörden

Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 30.06.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.08.2021 bis 10.09.2021.

5. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 30.06.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.08.2021 bis 10.09.2021 öffentlich ausgelegt.

6. Feststellungsbeschluss

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen hat mit Beschluss vom 30.11.2021 die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 13.10.2021 festgestellt.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Als Teil der Begründung wurde der Umweltbericht gem. § 2a BauGB verfasst, er enthält Aussagen über die Ziele des Umweltschutzes, zu den einzelnen Schutzgütern vor und nach der Durchführung der Planung sowie zu Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsbedarf. Aussagen zu Planungsalternativen und eine allgemeinverständliche Zusammenfassung vervollständigen den Umweltbericht.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt nicht im Bereich eines Schutzgebietes nach Naturschutzgesetz, eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebiet. Im Planungsgebiet liegen keine geschützten Flächen nach Natura 2000, ebenso wie keine biotopkartierten Flächen. Fachpläne und -programme z.B. zum Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht sowie kommunale Umweltqualitätsziele sind für die vorgesehene Fläche nicht vorhanden.

Die aufgrund der Planung zu erwartenden, unvermeidlichen Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Bei der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans werden die Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen detailliert und der Eingriff in Natur und Landschaft durch die Bereitstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die bauliche Nutzung zu erwarten sind.

Abwägungsvorgang

Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Blendwirkung

Aufgrund der Stellungnahme des Landratsamtes Sigmaringen - Fachstelle Immissionsschutz im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden in der Entwurfsfassung ergänzende Erläuterungen aufgenommen, aus welchen Gründen eine Blendwirkung auf nordwestlich der Anlage gelegene mögliche Immissionsorte ausgeschlossen werden kann.

Artenschutzrechtliche Belange

Aufgrund der Stellungnahme des Landratsamtes Sigmaringen - Fachstelle Naturschutz sowie des Landratsamtes Ravensburg wurden im Zeitraum Ende April bis Anfang Mai durch einen Fachgutachter drei Übersichtsbegehungen zu den Artengruppen Vögel und Reptilien durchgeführt und ein Gutachten zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten vorgelegt, das den Unterlagen im Rahmen der formellen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beilag. Das Gutachten kam zu dem Fazit, dass nach den Überprüfungen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine besonders oder streng geschützte Arten durch das Vorhaben betroffen sind. Der Umweltbericht wurde in der Entwurfsfassung entsprechen ergänzt.

Belange der Landwirtschaft

Des Landratsamtes Sigmaringen - Fachstelle Landwirtschaft sowie das Regierungspräsidium Tübingen verwiesen zu den Landwirtschaftlichen Belangen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auf grundsätzliche Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Vorrangflächen (hier Vorrangflur Stufe 2), kamen jedoch beide zu dem Ergebnis, dass die Überplanung aufgrund der Kleinflächigkeit hinzunehmen ist und keine Einwände zu erheben sind. Änderungen an der Planung waren entsprechend nicht erforderlich.

Sonstiges:

Weitere Stellungnahmen mit Hinweisen wurden vom Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau, der Deutschen Bahn AG, der Bundesnetzagentur, der Netze BW GmbH und Terranets bw GmbH abgegeben. Diese enthielten allgemeine Hinweise, die teilweise noch in die Begründung eingearbeitet wurden, bereits berücksichtigt oder zur Kenntnis zu nehmen waren oder auf erst Ebene des Bebauungsplanes zu behandeln waren.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Weder im Zuge der frühzeitigen noch der regulären Beteiligung wurden Stellungnahmen von Seiten der Bürger abgegeben.

Abwägung mit möglichen Planungsalternativen

Eine anderweitige Lösungsmöglichkeit zum vorliegenden Plan wäre der Verzicht auf die vorliegende Planung und die Ansiedlung von Photovoltaikflächen an anderer Stelle im Gemeindegebiet.

Potentielle Standorte für Photovoltaikanlagen ergeben sich aus den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes, des Regionalplanes, den Förderbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und den natürlichen Gegebenheiten der einzelnen Flächen in Bezug auf die Ausrichtung und zu erwartende Sonnenstrahlung.

Nach der Novellierung des EEG aus dem Jahre 2021 können Freiflächenanlagen gefördert werden, wenn sich die Anlage auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in einem Korridor von 200 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn oder auf bereits versiegelten Flächen befinden.

Im Rahmen des Energieatlas Baden-Württemberg wurden die Flächen erfasst, die theoretisch für eine Nutzung als PV-Anlage nach dem EEG geeignet sind. Es wird zum einen das PV-Freiflächenpotential im Bereich von Konversionsflächen und Seitenrandstreifen (kleine Anlagen), zum anderen das Potential in benachteiligten Gebieten (über Ausschreibungen) dargestellt.

Mit der vorliegenden Planung soll Baurecht für eine Anlage mit weniger als 750 kW geschaffen werden, so dass sich die möglichen Standorte auf die genannten vorbelasteten Flächen beschränken, die Freiflächenöffnungsverordnung kann außer Acht gelassen werden.

Ausreichend große versiegelte Flächen oder Konversionsflächen sind im Gebiet der Stadt Bad Saulgau nicht verfügbar. Potential für die Ausweisung von Sondergebieten für kleinere Photovoltaikanlagen besteht daher im Stadtgebiet vor allem entlang der Bahnstrecke.

Die vorliegende Planung befindet sich direkt an der Bahnlinie, die Modulflächen kommen innerhalb des für die Förderung maßgeblichen 200 m-Streifens zu liegen. Landwirtschaftliche Vorrangflächen, Waldflächen oder eine hohe Biotopdichte liegt im Bereich der Planung nicht vor, so dass Konflikte mit den Interessen des Naturschutzes beziehungsweise der Land- oder Forstwirtschaft vermieden werden können. Aufgrund der im Umgriff der Planung vorhandenen Topografie und den Bestand im Planungsbereich (Vorbelastungen für das Landschaftsbild) bieten sich die Flächen für eine landschaftsbildschonende Nutzung mit Photovoltaik an. Die südöstlich geneigte Fläche ist für eine rentable Nutzung als Photovoltaikanlage sehr gut geeignet.

An dieser Stelle wird auf die in Kap.7 der Begründung beschriebenen Standortprüfung verwiesen. Demnach sind aktuell keine wesentlich besser geeigneten Flächen im Gebiet der Stadt Bad Saulgau erkennbar.